

03.06.2020

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 3540 vom 28. April 2020
der Abgeordneten Arndt Klocke, Horst Becker und Johannes Remmel
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 17/9128

Kein Grundstückserwerb für Radschnellwege und Radrouten an Landesstraßen?

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Die Planung und Umsetzung der sieben anvisierten Radschnellwege und zahlreiche geplante Radwege entlang von Landesstraßen kommen seit Jahren nicht oder nur häppchenweise voran. Neben fehlenden Planungskapazitäten und offensichtlicher Irrelevanz des Radwegethemas bei Straßen.nrw scheint auch die mangelnde Verfügung von Grundstücken ein Problem darzustellen. So scheitert bspw. die Radpendlerroute von Bonn nach Meckenheim entlang der L 261 nach Aussage der Straßen.nrw-Regionalniederlassung Vile-Eifel unter anderem daran, dass zwischen Sängershof und Meckenheim notwendige Grundstücksflächen bislang nicht erworben werden konnten.

Der Minister für Verkehr hat die Kleine Anfrage 3540 mit Schreiben vom 3. Juni 2020 namens der Landesregierung beantwortet.

Vorbemerkung der Landesregierung

Grundsätzlich strebt der Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen an, sowohl Radschnellverbindungen als auch Radwege entlang von Landesstraßen als Fälle unwesentlicher Bedeutung ohne Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens zu realisieren. Freihändig Grundstücke zu erwerben, ist fast immer schwierig, mit der Folge, dass Kompromisse bei der Planung eingegangen werden müssen oder Anpassungen gar nicht möglich sind.

1. Bei welchen geplanten Radschnellwegen und Radwegen entlang Landesstraßen scheidet die Planung und Umsetzung derzeit daran, dass notwendige Grundstücksflächen nicht erworben werden können?

Derzeit bekannte Fälle, in denen es Schwierigkeiten mit dem Grunderwerb gibt (nach Regionalniederlassungen des Landesbetriebs Straßenbau NRW):

Datum des Originals: 03.06.2020/Ausgegeben: 09.06.2020

Ville-Eifel:

Bad Münstereifel, RGW L 194 bis OD Kalkar
Meckenheim, RW „Sängerhof – Meckenheim“
Düren, RW Echtz – Hoven

Münsterland:

L874 - Nottuln Havixbeck
L506 - OD Billerbeck – K13
L 793 - Everswinkel – Freckenhorst.

Ostwestfalen-Lippe:

L 557 Enger – Bünde, Geh-/Radweg
L 712 Enger/OD Dreyen – Zur Hegge, Bürgerradweg
L 757 östl. OD Spexard – östl. "Thaddäusstraße" und östl. "Thaddäusstraße" – östl. L791
(Gütersloh und Verl)
L 774 Bad Oeynhausen/OD Wulferdingsen – OD Bergkirchen, Bürgerradweg
L 779 Bielefeld/Babenhausen
L 860 Herford – Gohfeld, Rest-BA, ehemals B 61
L 861 OD Kalletal/Hohenhausen
L 923 Herford – Laarer Straße, Radweg

Rhein-Berg:

L289 BG-Herkenrath/Kürten-Spitze

Südwestfalen:

L 728 Nephen-Herzhausen- Nephen-Maustal

- 2. Bei welchen geplanten Projekten des Landesstraßenbedarfsplans scheitert die Planung und Umsetzung derzeit daran, dass notwendige Grundstücksflächen nicht erworben werden können?**

Rhein-Berg:

L409 Ausbau zw. Kürten/Laudenberg u. Wermelskirchen/Dhünn, BA Stauwurzel – Halzenberg

3. Bei welchen Neubauprojekten von Landesstraßen wurden in den letzten fünfzehn Jahren Enteignungsmaßnahmen zum Erwerb der fehlenden Grundstücksflächen durchgeführt?

L 876 Hille BA 6 Rothenuffeln – Haddenhausen

L 585 - OU Wolbeck

L 549n Neubau der OU Büren-Steinhausen

4. Bei welchen Neubauprojekten von Radschnellwegen und Radwegen entlang Landesstraßen wurden in den letzten fünfzehn Jahren Enteignungsmaßnahmen zum Erwerb der fehlenden Grundstücksflächen durchgeführt?

5. Wie will die Landesregierung das Problem fehlender Grundstücksflächen für den Ausbau des NRW-Radwegenetzes zukünftig lösen?

Die Fragen 4 und 5 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Für Radschnellverbindungen des Landes und für den Bau von Radwegen an bestehenden Landesstraßen wurden in den letzten fünfzehn Jahren keine Enteignungsmaßnahmen durchgeführt.

Gemäß Art. 14 GG wird das Eigentum gewährleistet und eine Enteignung ist nur zum Wohle der Allgemeinheit zulässig. Die Enteignung darf nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes erfolgen, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt. Außerdem muss die Verhältnismäßigkeit gewahrt sein.

Die gesetzliche Grundlage für Enteignungen auch für Radwegeplanungen ist § 42 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NRW) i.V.m. dem Landesenteignungs- und -entschädigungsgesetz. Sie bedarf immer eines Planfeststellungsverfahrens. Der Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen ist bemüht, zeit- und verfahrensaufwändige Planfeststellungsverfahren zu vermeiden, um einen schnellen Ausbau der Radverkehrsinfrastruktur zu gewährleisten.